

Fünfte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge des Fachbereichs Asien- und Orientalwissenschaften mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) – Allgemeiner Teil –

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 9, 32 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 27.06.2019 die nachstehenden Änderungen am Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge des Fachbereichs Asien- und Orientalwissenschaften mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) (Amtl.Bek.UT 17/2012 S. 1323), zuletzt geändert durch Satzung vom 28.09.2017 (Amtl.Bek.UT 14/2017 S. 431), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 02.07.2019 erteilt.

Artikel 1

§ 6 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, Studienabschlüsse sowie Studienzeiten, die in Studiengängen an der Universität Tübingen, anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden angerechnet, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. ²Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion. ³Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Satz 1 und Satz 2 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor; darüber hinaus sind Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften, von Kooperationsvereinbarungen und von Programmen über einen Doppel- oder gemeinsamen Abschluss zu beachten. ⁴Die an der Universität Tübingen oder einer anderen deutschen Hochschule derselben Hochschulart in dem gleichen oder verwandten Studiengang abgelegte Vor- oder Zwischenprüfung wird anerkannt.

(2) Die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzzeit angerechnet.

(3) ¹Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn

1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

²Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen. ³Für die Anrechnung ist insbesondere zu prüfen, dass die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen in Art und Umfang den Leistungen, die ersetzt

werden, gleichwertig sind. ⁴Bei der Entscheidung ist auch die Form der Vermittlung der Kompetenzen zu berücksichtigen.

(4) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und nach dem in § 14 angegebenen Bewertungsschlüssel in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen, in diesem Fall erfolgt keine Einbeziehung in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote und die für deren Berechnung vorgesehenen Regelungen werden unter Berücksichtigung dieser Tatsache entsprechend angewendet. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Transcript of Records ist zulässig. ⁴Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss Regelungen für die Umrechnung der an einer anderen Hochschule, insbesondere einer Partnerhochschule, erteilten Bewertungen festlegen.

(5) ¹Es obliegt dem Antragsteller oder der Antragstellerin, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. ²Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle, die das Anerkennungsverfahren durchführt. ³Bei der Entscheidung über die Anerkennung ausländischer Bildungsnachweise sollen die Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (ZAB) beachtet werden.

(6) Für die Anrechnung von Leistungspunkten aus Kontaktstudien auf ein Hochschulstudium gelten Absatz 1, Absatz 2, Absatz 4 Satz 1-3 und Absatz 5 entsprechend, wenn zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind.“

Artikel 2

1. Im **§ 18 Abs. 1 Satz 1** wird im 2. Halbsatz der bisherige Wortlaut „eine Modulabschlussprüfung, die sich aus mehreren Prüfungsleistungen zusammensetzt, ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens ‚ausreichend‘ (4,0) ist“ geändert in den Wortlaut:

„eine Modulprüfung, die sich aus mehreren Prüfungsleistungen zusammensetzt, ist bestanden, wenn jede der Prüfungsleistungen für sich genommen bestanden ist“.

2. Im **§ 18 Abs. 3 Satz 1** werden die Worte „¹Hat ein Kandidat eine studienbegleitende Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf seinen Antrag“ ersetzt durch die Worte:

„¹Hat eine Kandidatin bzw. ein Kandidat eine studienbegleitende Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden oder nicht rechtzeitig erbracht, erlischt der Prüfungsanspruch. ²Ihr bzw. ihm wird auf ihren bzw. seinen Antrag“.

3. Der bisherige **§ 18 Abs. 3 Satz 2** entfällt.

Artikel 3

Im **§ 22** wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) ¹Die Mastergesamtnote wird auf Grundlage des European Credit Transfer and Accumulation System ergänzt durch eine relative Note. ²Dies kann insbesondere entsprechend dem ECTS Users' Guide durch eine ECTS-Einstufungstabelle (Angabe der statistischen Verteilung der Noten in von Hundert bestimmter Prüfungskohorten) in der Leistungsübersicht bzw. im Diploma Supplement erfolgen. ³Einzelheiten zur Angabe der

relativen Note legt der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der europäischen Rahmenvorgaben fest.“

Artikel 4

¹Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium an der Universität Tübingen

1. im Studiengang **Japanologie/Japanese Studies** mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) (§ 1 Abs. 1 Nr. 1) zum Wintersemester 2020/2021,
2. im Studiengang **Sinologie/Chinese Studies** mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) (§ 1 Abs. 1 Nr. 2) zum Sommersemester 2020,
3. im Studiengang **Islamwissenschaft/Islamic and Middle Eastern Studies** mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) (§ 1 Abs. 1 Nr. 3) zum Wintersemester 2020/2021,
4. im Studiengang **Ethnologie/Social and Cultural Anthropology** mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) (§ 1 Abs. 1 Nr. 4) zum Wintersemester 2020/2021,
5. im Studiengang **Koreanistik/Korean Studies** mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) (§ 1 Abs. 1 Nr. 5) zum Wintersemester 2019/2020 aufnehmen.

Tübingen, den 02.07.2019

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor